

Ob die Interpolation sich nur auf dies eine Wort bezieht oder noch weiter ging, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. In St. 1485, wie es vorliegt, wird dem Kloster der Ort (locus) Kirchen geschenkt, und dass die Schenkung diesen Ort betraf, möchte ich nicht bezweifeln; eine 'curtis' des Klosters in Kirchen ist im 12. Jh. sicher nachweisbar¹. Aber eben in dieser Zeit — in dem oben erwähnten Urtheil von 1169 — werden auch freie Leute, also Leute mit freiem Eigenthum, in Kirchen erwähnt, die das Patronat der Kirche in Anspruch nahmen, und dass das letztere an einem Gut in Kirchen haftete, welches freies Eigenthum war und nicht dem Kloster Stein gehörte, ergibt sich aus einer Urkunde von 1241, in welcher der Ankauf dieses Guts für ein Baseler Stift erwähnt wird². So wäre die Möglichkeit vorhanden, dass Heinrich nur eine königliche Besetzung in Kirchen an Kloster Stein vergabt hätte; doch braucht man darum den Ausdruck 'locum' in unserem D. noch nicht anzufechten; er könnte in ungenauer Weise aus den dem Verf. desselben vorliegenden Bamberger DD. mit übernommen sein, in welchen so oft von der Schenkung eines 'locus' an Bamberg die Rede ist.

Lässt sich also mit Sicherheit nur das Wort 'ecclesiis' in unserer Ueberlieferung von St. 1485 als gefälscht bezeichnen, so ist doch klar, dass eine unzweifelhafte Bürgschaft für ihren Inhalt bei der Lage der Sache nicht vorhanden ist³. Nur dass Heinrich dem Kloster eine Schenkung gemacht hat, kann als gewiss, und dass diese eine Besetzung zu Kirchen betroffen hat, kann als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden.

Auch daran, dass diese Urkunde am 1. Nov. 1007 ausgestellt, oder wenigstens dass die Handlung, welche in ihr verbrieft ist, damals vollzogen ist, braucht man keinen Anstoss zu nehmen. Zwar steht GB, den wir als ihren Verfasser erkannt haben, damals noch nicht im Dienste der Kanzlei⁴. Aber er war eben im J. 1007 schon einmal für dieselbe thätig gewesen, indem er die Urkunde

1) Vgl. die Urkunde von 1168 bei Vetter a. a. O. S. 69 f. 2) S. oben S. 197 N. 3. 3) Mit Berufung auf eine Verleihung Heinrichs II. bestätigt Friedrich II. 1232 dem Kloster den Zoll zu Märkt und die Münze zu Stein, Böhmer-Ficker Reg. 1955. Der Zoll zu Märkt könnte, wenn Märkt Dependenz von Kirchen war, in St. 1485 verliehen sein (s. oben S. 197 N. 1), aber die Münze zu Stein wird weder in diesem D. noch in St. 1412 erwähnt. Die von Vetter S. 31 N. 21 erwähnte und S. 66 abgedruckte Urkunde gehört natürlich Heinrich (VII.) und dem Jahre 1232, nicht Heinrich III. und dem Jahr 1032 an, vgl. Böhmer-Ficker Reg. 4230. 4) Vgl. oben S. 158 f.